

Vertragliche Regelungen in Horizon 2020-Forschungsprojekten

Grant Agreement - GA

- Das Grant Agreement ist der EU-Standardvertrag, der aus dem Vertragstext und den Annexen I bis VI besteht. Mit diesem Vertrag werden die Fördermodalitäten für ein Projekt und die Bestandteile der Projektdurchführung festgelegt. Der Vertragstext im Model Grant Agreement festgelegt und ist nicht verhandelbar.
- Innerhalb des Model Grant Agreements wird mit Optionen gearbeitet, um je nach Ausschreibung und Instrument die Vereinbarung an die besonderen Projektumstände anzupassen. Als Erläuterung der einzelnen vertraglichen Regelungen hat die Kommission das Annotated Model Grant Agreement herausgegeben.

Abschluss des Grant Agreements

- Das Grant Agreement wird durch den Koordinator sowie der Kommission elektronisch im Antrags- und Projektportal der EU (SEDIA) unterzeichnet. Die Partner des Konsortiums treten dem Grant Agreement durch Unterzeichnung der Accession Form förmlich bei. Dies erfolgt ebenfalls elektronisch über das SEDIA. Sie sind damit ebenfalls vollwertige Vertragspartner.
- Vertragspartner ist jedoch nicht der projektverantwortliche Forschende, sondern der Legal Entity. Dies ist die Institution, bei der das Projekt angesiedelt ist. Hier unterschreibt dann der Legal Representative.
- Die Zeit zwischen Call-Deadline und Vertragsunterzeichnung („time to grant“) beträgt insgesamt nur noch 8 Monate: 5 Monate für die Evaluierung des Antrags, anschließend 3 Monate für die Vorbereitung des Grant Agreements.

Consortium Agreement – CA

- Das Consortium Agreement regelt das Innenverhältnis und die interne Organisation des Konsortiums. Es legt die Rechte und Pflichten der Projektpartner untereinander fest (z.B. Haftungs-, Vertraulichkeits-, Schadensersatzregelungen).
- Der Abschluss eines Konsortialvertrags ist verpflichtend, es sei denn im Arbeitsprogramm (Work Programme) der Ausschreibung wird explizit darauf verzichtet.
- Da der Konsortialvertrag ein privatrechtlicher Vertrag ist, können die Partner den Inhalt – soweit nicht gegen Vorgaben der Grant Agreements verstoßen wird – frei aushandeln. Dafür gibt es Modellverträge, die von verschiedenen Institutionen mit entsprechenden Schwerpunkten zur Verfügung gestellt (z.B. DESCA, MCARD 2020, EUCAR). Akademischen Partner empfehlen wir den Abschluss eines Konsortialvertrages basierend auf dem Muster von DESCA.

Abschluss des Consortium Agreements

- Auch der Konsortialvertrag wird nicht vom projektverantwortlichen Forschenden, sondern vom Legal Representative unterzeichnet. Die Unterzeichnung erfolgt in diesem Fall nicht elektronisch. Vor Unterzeichnung des Konsortialvertrages wird dieser geprüft und soweit notwendig zuvor noch verhandelt.

Haftung/Garantiefonds

- Die Kommission hat einen Garantiefonds eingerichtet, in den bei Auszahlung der Vorfinanzierung automatisch 5 % der Gesamtfördersumme eines jeden Partners abgeführt werden. Treten keine Unregelmäßigkeiten im Laufe des Projektes auf, werden diese 5 % am Ende des Projektes mit der Schlusszahlung ausgezahlt.
- Kommt es zum Haftungsfall, werden unter bestimmten Voraussetzungen aus den Zinsen dieses Fonds die Rückforderungen der Kommission beglichen. Durch die Einrichtung dieses Fonds ist die Kommission ausreichend gegen Forderungsausfälle abgesichert und kann daher auf jede Form einer gesamtschuldnerischen Haftung der Konsortien verzichten.

Prüfbescheinigung

- In Horizon 2020 ist die Zahl der erforderlichen Prüfbescheinigungen über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel deutlich reduziert. Prüfbescheinigungen sind einmalig und nur am Ende der Projektlaufzeit zu erstellen, wenn ein Zuwendungsbetrag (abzüglich indirekter Kosten) von 325.000 EUR pro Zuwendungsempfänger erreicht bzw. überschritten wird. Genauere Hinweise finden Sie auf unserer Webseite unter: <https://www.uni-hannover.de/de/forschung/forschungsfoerderung/europaeische-foerderung/horizon-2020/kosten-und-abrechnung/>

Die genannten Dokumente der Europäischen Kommission zu Horizon 2020 finden Sie unter <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/how-to-participate/reference-documents>

Ansprechperson

Anna Maria Wagner

Tel. 0511 762 – 4042

Fax 0511 762 3009

E-Mail: annamaria.wagner@zuv.uni-hannover.de